naus können bereits notwendige Ressourcen wie Schadensmanager, Sachverständige, BU-Experten, Sanierungsunternehmen, Ingenieure und Sicherheitsexperten mobilisiert werden, um im Schadensfall möglichst schnell reagieren zu können.

Wenn der Sturm über das Land hinwegfegt oder der Hurrikan die Küste erreicht, wird nochmals mit den Risk-Managern direkt Kontakt aufgenommen, um einen aktuellen Zustandsbericht zu bekommen. Dann kann möglichst schnell entschieden werden, wer welche Ressourcen benötigt oder welches Unternehmen noch einmal Glück gehabt hat und von der potenziellen Schadensliste gestrichen werden kann.

Sollte ein Kunde einen größeren Schaden erleiden, wird ein spezielles Schadensregulierungsteam geformt. Dieses besteht aus dem Schadensmanager sowie Sachverständigen aller erforderlichen Fachgebiete, Sanierungsunternehmen und Bergungsspezialisten. Es ist vor allem sicherzustellen, dass zuerst betroffenen Personen geholfen und dann das beschädigte Eigentum zumindest vorübergehend geschützt wird. Falls nötig kann das Team auch auf Rechtsexperten zurückgreifen, die mit den jeweiligen Bestimmungen zur Schadenabwicklung im Ausland genauestens vertraut sind.

Es ist im Interesse aller, auf die eingereichten Schadensforderungen so schnell wie möglich reagieren zu können. Dies kann im Idealfall schon in wenigen Stunden geschehen. Mit den Daten aus der Versicherungspolice, wie Umfang und Selbstbeteiligung, können dann auch schnell Entscheidungen getroffen werden, zum Beispiel um besonderen Cashflow-Bedürfnissen des Versicherten entgegenzukommen.

Um auf die Bedürfnisse der Kunden besser eingehen zu können, ist es wichtig, eine lokale Kontaktperson im Versicherer haben. Dieser Schadensmanager ist mit dem Unternehmen bestens vertraut und kann die Schadenbearbeitung in aller Welt koordinieren. Die gesamte Abwicklung von der Besichtigung des vom Schaden betroffenen Risikos im In- und Ausland bis zur endgültigen Entschädigungsvereinbarung muss zum "Best Practice" Service-Standard gehören.

Eine vollständige Datenbank, die Policen über alle Versicherungssparten hinweg umfasst, hilft nicht nur bei der Identifizierung der potenziell betroffenen Kunden, sondern auch

bei der Zusammenstellung von Verlustprognosen. Diese Informationen über das Gesamtrisiko der Versicherung sind, wie bereits erwähnt, wiederum im Interesse der Rückversicherer und Aktionäre.

Der scheinbar unausweichliche Trend zu immer extremeren Unwettern macht eine effektive Schadenbearbeitung nach Naturkatastrophen auch in Zukunft zur Priorität. Durch die Globalisierung hat die Schadensregulierung für solche Szenarien eine wahre internationale Dimension angenommen.

Die versicherten Unternehmen können sich und ihren Versicherern hierbei helfen, indem sie zum Beispiel wichtige Informationen regelmäßig aktualisieren. Die globalen Katastrophenteams der Versicherer bereiten sich so weit wie möglich auf die erdenklichen oder bevorstehenden Naturkatastrophen vor. Mit der Umsetzung des "Global Best Practice" der Schadensregulierung können sich Versicherer auf den Ernstfall vorbereiten, um die Folgen einer Naturkatastrophe für die Kunden bestmöglich in Griff zu bekommen.

Der Autor Hans Mederer ist Global Head of Property Claims bei XL Insurance in München.

Vertrieb & Außendienst

AVAD-Eintrag: Vorsicht bei Verdachtsmeldungen

Zu einem aktuellen OLG-Urteil zum Auskunftsverfahren

Jürgen Evers und Daniela Eikelmann, beide Bremen

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG Hamburg) hat sich unlängst mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen der Unternehmer der Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler e.V. (AVAD) einen Verdacht einer Straftat gegen einen Vermittler melden darf.1 Der Unternehmer, eine Vertriebsgesellschaft eines Versicherungskonzerns, hatte nach Beendigung der Courtagezusage mit einem Versicherungsmakler dem AVAD gemeldet, die Zusammenarbeit sei wegen des "Verdachts auf Urkundenfälschung" beendet worden. Daraufhin nahm der Versicherungsmakler den Unternehmer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auf Unterlassung in Anspruch. Erstinstanzlich unterlag der Vermittler vor dem Landgericht Hamburg. Das Gericht verneinte sowohl das Rechtsschutzbedürfnis als auch das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr und berief sich insbesondere auf die "Bilanzanalyse Pro 7"-Entscheidung des BGH.2

Das OLG Hamburg dagegen erkannte dem Versicherungsmakler den Unterlassungsanspruch zu. Nach den Grundsätzen der Entscheidung des BGH "Bilanzanalyse Pro 7"3 reiche es für die Versagung des Rechtsschutzinteresses nicht aus, dass die streitgegenständliche Äußerung gegenüber dem AVAD getätigt wurde, auch wenn es sich um eine Einrichtung handele, die auch zur Entgegennahme von Beanstandungen diene und seinen Mitgliedern hierfür ein bestimmtes, strukturiertes Verfahren zur Verfügung stelle. Vielmehr sei nach dieser Entscheidung zudem erforderlich, dass die Möglichkeit in dem zur Verfügung gestellten Verfahren bestehe, die Richtigkeit der beanstandeten

Äußerungen zu klären.4 Die Verfahrensregelungen des AVAD sähen lediglich eine Widerspruchsmöglichkeit mit nachfolgender Sperrung vor und erlaubten gerade nicht die Überprüfung des streitigen Sachverhalts. Demgemäß seien die Grundsätze der "Bilanzanalyse Pro 7"-Entscheidung nicht für Äußerungen gegenüber dem AVAD zu übertragen.

Das Rechtsschutzinteresse für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch sei auch nicht deshalb zu verneinen, weil letztendlich das Klageziel darauf gerichtet sei, eine Löschung der Eintragung beim AVAD zu erreichen. Denn das Verfahren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes sei geeignet, durch eine zeitnahe Entscheidung eine weitere Verbreitung der Äußerung zu verhindern. Im Übrigen habe der Versicherungsmakler auch unabhängig von der Löschung des Eintrags ein Interesse daran, dass der Unternehmer die angegriffene Aussage nicht verbreite.

Materiell-rechtlich stehe dem Versicherungsmakler ein Anspruch auf Unterlassung aus §§ 1004 BGB, 823 Abs. 1. Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB zu. Bei der Äußerung "Verdacht auf Urkundenfälschung" handele es sich um eine Bewertung mit Tatsachenbezug. Die Erklärung

sei vom Vorwurf der Urkundenfälschung und mithin der möglichen Begehung einer Straftat geprägt. Insoweit liege ein Werturteil und nicht eine bloße Tatsachenbehauptung vor. Ob ein Straftatbestand erfüllt sei, ließe sich nicht an dem Kriterium "wahr oder unwahr" messen, wie es beim Vorliegen einer Tatsachenbehauptung der Fall ist. Vielmehr sei eine wertende Betrachtung erforderlich.

Abwägung zwischen Unterrichtungsinteresse und Schutzbedürfnis des Vermittlers

Die Äußerung des Verdachts sei nicht nach den Grundsätzen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB gerechtfertigt. Zur Beantwortung der Frage, ob sich der Unternehmer bei Meldung des Verdachts einer Urkundenfälschung an den AVAD auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen könne, sei eine Interessenabwägung erforderlich. Abzuwägen sei das Unterrichtungsinteresse und damit die Aufgabenstellung des AVAD, die Meldung anderen Mitgliedsunternehmen zur Kenntnis zu geben, mit dem Schutzbedürfnis des betroffenen Vermittlers. Zu berücksichtigen sei insbesondere die Sorgfalt, mit welcher der Unternehmer bei Ermittlung des Sachverhalts vorgegangen sei.5 Im Rahmen der danach gebotenen Abwägung sei zugunsten des Versicherungsmaklers zu berücksichtigen, dass er bereits durch die Verdachtsmeldung einer Urkundenfälschung ganz empfindlich in seiner Ehre sowie in seinem geschäftlichen Ansehen und Fortkommen betroffen werde. Andererseits sei zugunsten des Unternehmers zu berücksichtigen, dass das Interesse eines Vertriebsunternehmens in der Versicherungswirtschaft von großer Bedeutung ist, andere Unternehmen der Branche möglichst frühzeitig vor finanziellen Verlusten und Imageverlusten zu warnen, die durch eine Zusammenarbeit mit rechtswidrig handelnden Versicherungsvermittlern entstehen können. Der Unternehmer müsse grundsätzlich auch schon einen Verdacht auf Urkundenfälschung eines für ihn tätigen Versicherungsmaklers an den AVAD zur Verbreitung in der Branche melden dürfen. Da allerdings bereits die Meldung eines Verdachts der Begehung einer Straftat zu erheblichen Nachteilen führt, dürfe ein solcher Verdacht aber erst dann ausgesprochen werden, wenn durch einen Mindestbestand von Beweisen dargelegt werde, dass der Verdacht tatsächlich begründet sei.

Im entschiedenen Fall kam der Senat zu dem Ergebnis, dass der Unternehmer gegen seine Recherchierungspflicht verstoßen hat. Der Unternehmer habe außer dem Umstand, dass Versicherungsverträge eines bestimmten Versicherungsnehmers besonders häufig notleidend wurden und es eine Unterschriftsabweichung auf einem der abgeschlossenen Verträge gab, keine weiteren Anhaltspunkte für eine Urkundenfälschung durch den Vermittler besessen. Selbst wenn man unterstelle, dass der Unternehmer - um seine und die Interessen der Branchenkollegen zu schützen – schnell habe handeln müssen und den sich im Ausland aufhaltenden Versicherungsnehmer nicht habe erreichen können, wäre es möglich und angesichts der dürftigen Beweislage auch zumutbar gewesen, zumindest den betroffenen Vermittler im Hinblick auf das Zustandekommen der Versicherungsverträge zu befragen. Die Abweichung einer Unterschrift könne vielfältige Ursachen haben und beruhe nur im Ausnahmefall darauf, dass die Unterschrift gefälscht wurde. Auch die Tatsache, dass die Verträge eines Versicherungsnehmers in einem besonders hohen Maße notleidend geworden seien, sei kein sicherer Anhaltspunkt dafür, dass dessen Verträge vom Vermittler gefälscht wurden. Keiner der ermittelten Gründe reiche für sich alleine betrachtet aus, eine Fälschung der Verträge durch den Versicherungsvermittler festzustellen. Gleiches gelte für eine Gesamtbewertung der ermittelten Anhaltspunkte, die keine ausreichende Häufung von Verdachtsmomenten darstellten, welche den Verdacht einer Fälschung als hinreichend sicher hatten erscheinen lassen.

Außenwirkung berücksichtigen

Dies gelte auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft das nach Abschluss der ersten Instanz eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen einen Mitarbeiter des Versicherungsvermittlers wegen Betrugs und Urkundenfälschung fortführe. Danach stehe zwar fest, dass die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht nach $\$ 170 Abs. 2 StPO besitze. Allerdings berechtige dieser Anfangsverdacht den Unternehmer nicht dazu, bereits diesen Verdacht, der sich noch nicht zu einer gewissen Verurteilungswahrscheinlichkeit verdichtet hatte, an den AVAD zu melden. Denn anders als staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, die auch bei den geringsten Verdachtsmomenten einsetzen, dafür jedoch zunächst unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, führe die Meldung an den AVAD zu einer breiten Streuung des Verdachts unter den Mitgliedsunternehmen der AVAD. Da die weitergegebenen Informationen nicht der Geheimhaltung unterliegen, bestehe die nahe liegende Vermutung, dass der geäußerte Verdacht über die Mitgliedsunternehmen hinaus in der gesamten Branche Verbreitung finde. Wegen der erheblichen Gefahren/Schäden, die mit einer derartigen Verdachtsäußerung verbunden seien, sei im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung den Interessen des Vermittlers Vorrang einzuräumen. Allenfalls dann, wenn weitere belastbare Beweise vorgelegen hätten, die etwa die Erhebung einer Anklage der Staatsanwaltschaft wahrscheinlich machten, müsse das Schutzinteresse des Vermittlers unter Umständen zurückstehen.

Zudem bestehe die erforderliche Wiederholungsgefahr in Gestalt einer auf Tatsachen gegründeten objektiven und ernsthaften Besorgnis weiterer Störungen. Eine Wiederholungsgefahr werde aufgrund einer vorangegangenen rechtswidrigen Beeinträchtigung tatsachlich vermutet. Die widerlegliche Vermutung werde in der Regel nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung entkräftet⁶, die im vorliegenden Fall indes nicht abgegeben wurde. Die Gefahr der weiteren Verbreitung des Verdachts auch an Dritte bestehe aufgrund der rechtsverletzenden Verdachtsmeldung an den AVAD. Die Erklärung des Unternehmers, sich keinesfalls gegenüber anderen Versicherungsunternehmen in der beanstandeten Weise zu äußern oder generell den Verdacht innerhalb der Versicherungsbranche zu verbreiten, bleibe vor dem Hintergrund, dass die Versicherungswirtschaft ein generelles Interesse daran habe, vor "schwarzen Schafen" gewarnt zu werden, ohne jegliche Überzeugungskraft und reiche nicht aus, die indizierte Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

Die Argumentation des Unternehmers, sich zur Mitteilung des Beendigungsgrunds für verpflichtet gehalten zu haben, rechtfertige unter dem Gesichtspunkt eines Rechtsirrtums ebenfalls nicht, die Wiederholungsgefahr zu verneinen. Zum einen seien bereits Zweifel angebracht, ob der Unternehmer sich tatsächlich im Rechtsirrtum befunden habe. Denn bereits die in einem gesonderten Feld gestellte Frage im Mitteilungsformular nach "Gegebenenfalls besonderen Gründe für die Beendigung der Courtagezuge?", sei nach objektivem Empfängerhorizont nicht so zu verstehen, dass Beendigungsgründe auf jeden Fall anzugeben wären. Auf dem Formular befinde sich zudem auch kein Hinweis darauf, dass alle Fragen vollständig zu beantworten seien. Die Frage, ob ein Rechtsirrtum vorlag, könne jedoch vernachlässigt werden, da nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, der sich der Senat anschloss, Rechtsirrtümer nicht geeignet seien, die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen.⁷ Auch die Rechtsprechung des BGH zur Einmaligkeit eines Verstoßes, die ausnahmsweise die Wiederholungsgefahr entfallen ließ⁸, sei nicht auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Die besondere zeitliche Komponente, auf die sich der BGH bei der vorgenannten Entscheidung zur Verneinung der Wiederholungsgefahr bezogen habe, fehle im hier zu entscheidenden Sachverhalt. Der Umstand, dass die Meldung zwischenzeitlich gesperrt sei, lasse die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Allenfalls sei durch die Sperrung die Gefahr der Weiterlei-

Vertrieb & Außendienst

tung der Meldung durch den AVAD beseitigt. Unabhängig hiervon führe der Wegfall einer Störung nach Rechtsprechung des BGH nicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr.9

Endlich klare Leitlinien für die AVAD-Meldung

Die Entscheidung des OLG Hamburg ist zu begrüßen. Sie berücksichtigt die Interessen der betroffenen Vermittler angemessen, ohne der AVAD die Bedeutung für die Versicherungswirtschaft, die zuletzt durch das Rundschreiben 9/2007 der BaFin¹⁰ bekräftigt worden ist, zu nehmen. Vor allem liefert die Entscheidung den der Aufsicht der BaFin unterworfenen Unternehmen und ihren Vorständen klare Leitlinien für die Mitteilung von Verdachtsmomenten gegen einen Versicherungsvermittler. In der Praxis des Fraud-Managements besteht immer wieder erhebliche Unsicherheit der Geschäftsleitung von AVAD-Mitgliedsunternehmen, wann und mit welchem Inhalt eine AVAD-Meldung gemacht werden soll und darf. Vor allem wegen der verheerenden Folgen, die eine AVAD-Meldung für das berufliche Fortkommen eines betroffenen Vermittlers haben kann, ist dem Senat darin beizupflichten, dass ein bloßer Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens gegen einen Vermittler nicht gemeldet werden darf. Erst wenn belastbare Beweise vorliegen, welche die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft wahrscheinlich machen, kann die Verdachtsmeldung erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt sind daher Verdachtsmomente vor einer AVAD-Meldung sorgfältig zu prüfen. Kom-

men die Mitgliedsunternehmen den vom OLG Hamburg aufgestellten Grundsätzen nach, haben die Auskünfte, die dann an die AVAD gemeldet werden, eine höhere Wahrscheinlichkeit, zutreffend zu sein. Dies führt dazu, dass die Bedeutung des AVAD-Verfahrens weiter gestärkt wird, weil eine höhere Verlässlichkeit für die Richtigkeit der dem AVAD gemeldeten Auskünfte besteht.

Die Autoren: Rechtsanwalt Jürgen Evers ist Partner, Daniela Eikelmann Rechtsanwältin der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen

Anmerkungen

- OLG Hamburg, Urt. v. 6. 5. 2009 Az.: 5 U 155/08, VertR-LS - HDI-Gerling Leben - Vertriebsservice
- LG Hamburg, Urt. v. 10. 6. 2008, VertR-LS = Magazindienst 09, 364 - HDI-Gerling Leben - Vertriebsservice AG.
- BGH, Urt. v. 22. 1. 1998, GRUR 98, 587 Bilanzanalyse Pro 7 -.
- BGH, Urt. v. 22.01.1998, GRUR 98, 587 Bilanzanalyse Pro 7 -.
- BGH, Urt. v. 17.11.1992, GRUR 93, 412 Ketten-
- BGH, Urt. v. 26. 10. 2000, GRUR 01, 453 TCM Zentrum -
- Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. A., § 8 Rz 1.42.
- BGH, Urt. v. 16. 1. 1992, GRUR 92, 318 Jubiläumsverkauf -.
- BGH, Urt. v. 6. 3. 1951, BGHZ 1, 241 Piekfein -; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. A., § 8
- BaFin, R 9/2007 v. 23. 11. 2007, GZ VA37 0 1000-

Veranstaltungen

Kunst, Kommerz, Kitsch und Koons

Von der 40. ART in Basel: Noble Preise für Massenware aus Helfershand

Basels Tradition als Stadt der Mäzene und Sammler geht auf den von Hans Holbein portraitierten Renaissance-Juristen Bonifacius Amerbach (1495-1562) zurück. In seinem Kabinett wurden neben Münzen und Medaillen u.a. der Nachlass von Erasmus von Rotterdam aufbewahrt. Zum 40. Mal fand in der Kunst-Stadt Basel die ART Basel statt, ein von Sammlern, Schaulustigen, Kunsthändlern und Sponsoren getragenes Event. Angesichts von Einzelobjektwerten oberhalb von 100 Mio Euro und gewaltigen Sammlungs- und Ausstellungs-Kumuls würde dies ohne spezialisierte Kunstversicherer nicht funktionieren. Wegen der Unbeständigkeit der

Moden und der Volatilität der Preise relativieren sich auch die versicherten Werte. Brillantes Beispiel für erfolgreichen "hype" im Kunst-Business ist der Pudel-Schöpfer Jeff Koons.

Immer mehr unterliegen besonders erfolgreiche Künstler der Versuchung, den Markthunger nach ihren Werken mit in industrieller Weise Produziertem zu stillen. Dies gilt für Damian Hirst, Jeff Koons, Takashi Murakami und Anish Kapoor. Das Phänomen ist nicht neu, auch Rembrandt, Thorwaldsen und Andy Warhol (er selber bezeichnete seinen Betrieb als "factory") hatten ihre Produktion bereits in-



Recht und Praxis des Versicherungsmaklers

Dr. Mario Zinnert 2008, 1048 S., DIN A4, geb., 122,– €* ISBN 978-3-89952-133-7

Das neue Standardwerk für den Versicherungsmakler. Alle rechtlichen Entwicklungen unter Betonung rechtspraktischer Gesichtspunkte.

Ausführliche Behandlung von Vergütungsformen, Maklerhaftung und -prophylaxe sowie Empfehlungen für die Örganisation des Versicherungsmaklers.

Mit vielen Gesetzes- und Mustertexten, inkl. CD-ROM.

Ja, ich bestelle Ex.! Fax 0721 3509-201

	Name/Vorname	
	Firma	ŀ
	Straße/Hausnummer	
43-133-0609	PLZ/Ort	
	Tel./Fax	
osten	E-Mail	
reis zzgl. Versandkosten	☐ Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich per E-Mail über aktuelle Themen informieren.	
is zzgl		
re	Datum/Unterschrift	ı

Verlag Versicherungswirtschaft